

Beschluß der Bürgerschaft

vom 30. Juni 1909.

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 30. Juni 1909.....	S. 801.
II. Mitteilung des Senats vom 2. Juli 1909:	
1. Staffelanordnung	" 814.
2. Regelung der Gehalte für die Oberbeamten der Zollverwaltung	" 814.
3. Umwandlung einer Assistentenstelle in eine Sekundärarztsstelle am St. Jürgen-Kl. in Ellen..	" 814.
4. Baumpflanzung in der Straße Am Gaswerk, Hafenstraße von der Wallbrücke bis zur Tannenstraße, der Nordseite der Tannenstraße bis zum Nebentor des Freihafens und der Lloydstraße von Korfsdeich bis zum Freihafen II	" 814.
5. Verbreiterung der Fahrbahn der Döhrenstraße vor dem Grundstück der Centralhallen und den Häusern Nr. 136—141 einschließlich.....	" 814.
6. Bremer Straßenbahn	" 815.
7. Einkommensteuer in den Hafenstädten und im Landgebiet.....	" 815.
8. Verkauf eines Staatsgrundstücks in Bremerhaven.....	" 815.
9. Spielplätze auf dem Peterswerder.....	" 816.

1. Beteiligung Bremens an den Garantien für die Kosten des erweiterten Grunderwerbs am Rhein-Weserkanal.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats dankend entgegen, indem sie der Aufhebung der Vertraulichkeit des Gegenstandes zustimmt.

2. Regelung der Gehalte für die Oberbeamten der Zollverwaltung.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Vorlage zur schleunigen Prüfung und Berichterstattung an die Deputation wegen der Beamtengehälter zu verweisen. Gleichzeitig ersucht sie den Senat, dieser Deputation auch die weitere Vorlage der Zollverwaltung, betreffend Gehaltsverhältnisse der mittleren und unteren Beamten der Zollverwaltung, zur Erledigung zu überweisen.

3. Stadterweiterung.

Die Bürgerschaft stimmt den vorgelegten Gesetzentwürfen zu und zwar dem Gesetzentwurf Anlage 3 mit den von der Juristischen Kommission beantragten Änderungen.

Sie erklärt sich einverstanden, daß die Stelle eines juristischen Beamten mit dem Gehalte eines Regierungsassessors bei der erweiterten Deputation geschaffen, und das Gehalt mit 2500 M. für die Zeit vom 1. Oktober d. J. an in das Spezialbudget Nr. 96 nachträglich eingestellt wird.

In die Deputation wurden gewählt die Herren Richter Habelmann, J. F. Hagemeyer, J. L. Schrage, W. Blanke, A. Kalms, L. Schierenbeck, J. Depken jun. Herr J. Depken jun. gilt als von der 5. und 6. Klasse gewählt.

Die Juristische Kommission beantragt:

Anlage.

1) die Worte:

„in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1903 (Gesetzbl. S. 129)“

zu ersetzen durch die Worte:

„in der Fassung, die er durch die Gesetze vom 10. November 1899 (Gesetzbl. S. 211), vom 2. Juni 1901 (Gesetzbl. S. 97), vom 22. Oktober 1902 (Gesetzbl. S. 195), vom 13. November 1902 (Gesetzbl. S. 209), vom 22. Dezember 1903 (Gesetzbl. S. 129) und vom 13. Mai 1906 (Gesetzbl. S. 81) erhalten hat“,

und die Überschrift dementsprechend zu ändern;

2) die Worte:

„Im Verzeichnis der allgemeinen Deputationen wird die Nr. 12 geändert wie folgt:

12)“

zu ersetzen durch die Worte:

„Im Verzeichnis der allgemeinen Deputationen wird die Nr. 13 geändert wie folgt:

13)“

4. Staffelbauordnung.

Die Bürgerschaft genehmigt den von der Kommission vorgelegten Gesetzesentwurf mit den von der juristischen Kommission beantragten Änderungen.

Entwurf der Kommission.

Anlage 1.

Staffelbauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft für die Stadt Bremen und das Landgebiet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

(§ 1 ist gestrichen.)

(§ 2 fällt hier fort und wird als § 16 eingefügt.)

§ 1.

Staffelbauplan
und
Gewerbeplan.

Die Art und Dichtigkeit der Bebauung ist nach Baustaffeln abzustufen und durch einen Plan zu regeln (Staffelbauplan).

Außerdem ist ein Plan aufzustellen, durch den nach Maßgabe der in diesem Gesetze bestimmten Verbotsklassen die Zulassung, Beschränkung und Untersagung gewerblicher und wirtschaftlicher Anlagen und Betriebe geregelt wird (Gewerbeplan).

Die Einreihung in die Baustaffeln und die Verbotsklassen hat in der Weise zu geschehen, daß die Herbeiführung und Aufrechterhaltung gesunder Wohnverhältnisse möglichst gesichert, eine der Bedeutung der Straße entsprechende Bebauung gefördert, zugleich aber ein für die wirtschaftliche Entwicklung genügender Teil der Stadt und des Landgebiets der Errichtung und Ausdehnung gewerblicher Anlagen freigegeben wird.

Die Aufstellung des Staffelbauplans und des Gewerbeplans kann in Abschnitten erfolgen.

(§ 4 ist gestrichen.)

§ 2.

Feststellung des
Staffelbauplans
und des
Gewerbeplans.

Der Staffelbauplan und der Gewerbeplan sind von der Deputation für die Stadterweiterung in Gemeinschaft mit der Baupolizeibehörde und zwar tunlichst gleichzeitig mit dem Bebauungsplan zu entwerfen.

Der Entwurf ist während einer Frist von einem Monat an einer von der Deputation zu bestimmenden Stelle zu jedermanns Einsicht auszulegen, und daß dieses geschehen, durch das für öffentliche Bekannt-

machungen bestimmte Blatt bekannt zu machen. Zugleich sind alle Beteiligten in derselben Weise aufzufordern, ihre Einwendungen gegen den Entwurf innerhalb der Frist schriftlich bei der Deputation einzureichen.

Die Feststellung des Planes geschieht unter Zugrundelegung des Entwurfes nach vorgängiger Prüfung der dagegen erhobenen Einwendungen durch die Deputation für die Stadterweiterung. Der Entwurf gilt als festgestellt, soweit er nicht durch Beschluß der Deputation abgeändert wird. Im Falle einer Änderung unterliegt es ihrem Ermessen, ob und während welcher Frist der geänderte Plan erneut auszulegen sei.

Der festgestellte Plan bedarf der Bestätigung von Senat und Bürgerschaft; er kann durch den Beschluß über die Bestätigung abgeändert und ergänzt werden. Die Bestätigung kann auf einzelne Teile des Planes beschränkt und vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung über einzelne Einwendungen ausgesprochen werden. Die Vorschrift des Absatz 3 letzter Satz findet entsprechende Anwendung.

Wird der Bebauungsplan mit dem Staffelbauplan und dem Gewerbeplan oder einem dieser Pläne verbunden, so gelten die vorstehenden Vorschriften auch für den Bebauungsplan mit der Maßgabe, daß entgegenstehende gesetzliche Vorschriften außer Kraft treten.

§ 3.

Mit dem Tage der nach § 2 Absatz 2 erforderlichen Bekanntmachung tritt bis zur Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft eine Beschränkung der Beteiligten dahin ein, daß

- 1) Neubauten, Umbauten oder Ausbauten,
- 2) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Umgestaltung gewerblicher Anlagen und Betriebe

insoweit untersagt werden können, als sie mit dem Entwurfe des Staffelbauplans oder des Gewerbeplans in Widerspruch stehen.

Mit Zustimmung der Deputation für die Stadterweiterung kann die Baupolizeibehörde eine der in Absatz 1 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Anlagen vor der nach § 2 Absatz 2 erforderlichen Bekanntmachung untersagen, wenn anzunehmen ist, daß sie mit dem zu entwerfenden oder festzustellenden Staffelbauplan oder Gewerbeplan in Widerspruch stehen wird.

Das gleiche gilt, wenn von der Deputation für die Stadterweiterung die Ausdehnung der Vorschriften des § 28 auf solche gewerblichen Anlagen beantragt wird, die ihnen nach diesem Gesetz bisher nicht unterworfen waren. In diesem Falle kann jedoch auf Grund dieses Gesetzes die Genehmigung nicht mehr versagt werden, wenn die beantragte Gesetzesänderung nicht spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Einreichung des Bauantrages von Senat und Bürgerschaft beschlossen ist.

§ 4.

Sobald ein Planabschnitt ganz oder teilweise bestätigt ist, hat die Deputation für die Stadterweiterung ein amtliches Verzeichnis* aufzustellen und bekannt zu machen, aus dem die einzelnen Straßen und die für sie maßgebenden Baustaffeln und Verbotsklassen ersichtlich sind.

Dem von der Deputation für die Stadterweiterung geführten Verzeichnis sind Karten beizugeben, durch die die Einreihung in die Baustaffeln und die Verbotsklassen veranschaulicht wird.

Die Einsicht des Verzeichnisses und der Karten ist jedermann zu gestatten.

§ 5.

Auf nachträgliche Änderungen des Staffelbauplans und des Gewerbeplans finden die Vorschriften der §§ 2—4 mit folgenden Abweichungen entsprechende Anwendung.

Untersagung von Bauten und gewerblichen Anlagen vor dem Inkrafttreten des Staffelbauplans und des Gewerbeplans.

Bekanntmachung des Staffelbauplans und des Gewerbeplans.

Nachträgliche Änderungen der Pläne.

1) Für die Bestätigung der Änderung des Planes bedarf es der Mitwirkung der Bürgerschaft nicht, wenn eine Straße oder ein Straßenteil in eine Baustaffel oder eine Verbotsklasse mit geringeren Beschränkungen als die bisher für sie maßgebenden eingereiht werden soll, und wenn Einwendungen gegen die Änderung des Planes nicht vorliegen.

2) Die nach § 4 vorzunehmende Bekanntmachung kann auf die Änderung des Planes beschränkt werden.

§ 6.

Ausnahme für
öffentliche
Grundstücke.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf öffentliche Grundstücke Anwendung, soweit nicht von Senat und Bürgerschaft das Gegenteil beschlossen wird.

Vor der Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft über einen Bauplan oder eine gewerbliche Anlage, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einem festgestellten Bebauungsplan nicht entsprechen, soll die Deputation für die Stadterweiterung zu einer gutachtlichen Äußerung veranlaßt und ihr Gutachten dem Senat und der Bürgerschaft mitgeteilt werden.

Ist für die Beschlußfassung über den Bauplan oder die gewerbliche Anlage eine Deputation oder eine andere Behörde zuständig, so bedarf es zu einer Abweichung von den Vorschriften der für das Grundstück maßgebenden Baustaffel oder Verbotsklasse der Zustimmung der Deputation für die Stadterweiterung und der Genehmigung des Senats.

§ 7.

Geltungsbereich
der einzelnen
Baustaffeln und
Verbotsklassen.

Die für eine Straße oder einen Straßenteil festgesetzte Baustaffel oder Verbotsklasse gilt für die ganze katastermäßige Fläche des daran grenzenden Grundstücks, und wenn dieses von einem oder mehreren Grundstücken begrenzt wird, die nicht an einer Straße liegen, auch für die ganze katastermäßige Fläche der sich daran anschließenden nicht an einer Straße belegenen Grundstücke. Eine nachträgliche Veränderung der Fläche im Kataster ist für die Anwendung dieses Gesetzes ohne Wirkung, wenn ihr nicht von der Baupolizeibehörde zugestimmt wird.

Grenzt das Grundstück an mehrere Straßen oder Straßenteile, für die verschiedene Baustaffeln oder Verbotsklassen maßgebend sind, so wird der Geltungsbereich der einzelnen Baustaffeln und Verbotsklassen auf Antrag des Eigentümers von der Deputation für die Stadterweiterung festgestellt. Das gleiche gilt, wenn das Grundstück nicht unmittelbar an einer Straße liegt und für die angrenzenden Grundstücke verschiedene Baustaffeln oder Verbotsklassen festgesetzt sind.

Solange die Festsetzung nicht geschehen ist, gilt für das ganze Grundstück von den verschiedenen Baustaffeln oder Verbotsklassen diejenige, durch die der Eigentümer in der baulichen oder gewerblichen Ausnutzung seines Grundstücks am meisten beschränkt wird. In Zweifelsfällen wird diese Baustaffel oder Verbotsklasse von der Deputation für die Stadterweiterung festgestellt.

Der Antrag auf Festsetzung ist schriftlich bei der Deputation für die Stadterweiterung einzureichen. Die Festsetzung kann für größere Grundflächen davon abhängig gemacht werden, daß zuvor ein Bebauungsplan eingereicht wird, in dem eine angemessene Verteilung der verschiedenen Baustaffeln oder Verbotsklassen auf die zu bildenden kleineren Grundstücke vorgesehen ist.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 2 mit der Abweichung Anwendung, daß es einer Bestätigung der Festsetzung durch Senat und Bürgerschaft nicht bedarf.

§ 8 (früher § 11)
unverändert.

§ 9 (früher § 12)
unverändert.

§ 10 (früher § 13)
unverändert.

§ 11.

In die nach der Staffel zulässige Geschosßzahl werden das Keller- Berechnung der Geschosßzahl. geschoß und das Dachgeschoß nicht eingerechnet.

Wenn nach der für das Grundstück maßgebenden Baustaffel die zulässige Geschosßzahl drei nicht übersteigt, kann die Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Deputation für die Stadterweiterung für einzelne Bauteile eine höhere Geschosßzahl im Interesse einer zweckmäßigen Ausgestaltung des Gebäudes oder aus baukünstlerischen Gründen zulassen, soweit gesundheitliche und feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

§ 12.

Soweit die zulässige Geschosßzahl davon abhängt, daß das Dach- Räume im Dachgeschoß. geschoß nicht als Wohngeschoß ausgebaut wird, dürfen in ihm Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume sowie sonstige zum dauernden oder längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume (§ 124 der Bauordnung) nur als Zubehör zu den in den unteren Geschossen befindlichen selbständigen Familienwohnungen hergestellt werden.

Als Zubehör gelten auch die von dem Inhaber einer selbständigen Familienwohnung an andere Personen zur Benutzung überlassenen Räume, für die eine besondere Küche nicht eingerichtet ist.

Die Lage und nähere Anordnung dieser Räume bedarf der Genehmigung der Baupolizeibehörde. Auch kann ihre Zahl von dieser beschränkt werden, soweit sie das vorhandene Bedürfnis übersteigt oder anzunehmen ist, daß die Zulassung einer größeren Anzahl solcher Räume zu einer Überfüllung des Hauses mit Menschen führen wird.

In Stagenhäusern und Geschäftshäusern ist die Errichtung einer Hausmeisterwohnung im Dachgeschoß zuzulassen, wenn gesundheitliche und feuerpolizeiliche Bedenken nicht vorliegen.

§ 13.

Die Bestimmungen der Baustaffeln finden auch auf bestehende Anwendung der Baustaffeln und Verbotsklassen auf bestehende Gebäude. Gebäude Anwendung, wenn sie einen Anbau, Aufbau oder Umbau erfahren.

Im Falle des Umbaues sind für das Gebäude die gleiche Geschosßzahl und der gleiche Umfang wie bisher zuzulassen, soweit erhebliche gesundheitliche, feuerpolizeiliche und baukünstlerische Bedenken nicht entgegenstehen. Das gleiche gilt für Neubauten, die an Stelle vorhandener Gebäude errichtet werden. Ausnahmsweise kann die Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Deputation für die Stadterweiterung in diesen Fällen eine Überschreitung der bisherigen Geschosßzahl für einzelne Bauteile sowie eine geringe Überschreitung des bisherigen Umfangs des Gebäudes im Interesse seiner zweckmäßigen Ausgestaltung oder aus baukünstlerischen Gründen zulassen, soweit gesundheitliche und feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Die Bestimmungen der Verbotsklassen finden auf bestehende gewerbliche Anlagen und Betriebe nur insoweit Anwendung, als durch ihre Erweiterung oder Umgestaltung eine wesentlich erhöhte Belästigung oder Gefährdung der Umgebung hervorgerufen wird.

§ 14 (früher § 17)
unverändert.

§ 15.

Dispense.

Soweit nicht die Baupolizeibehörde allein oder mit Zustimmung einer Deputation oder einer Behörde nach diesem Gesetze oder der Bauordnung oder anderen Gesetzen zur Bewilligung von Ausnahmen ermächtigt ist, kann der Senat Ausnahmen von den bestehenden Bauvorschriften zulassen, wenn dies von der Deputation für die Stadterweiterung befürwortet und durch überwiegende wirtschaftliche oder baukünstlerische Interessen oder sonstige Billigkeitsgründe gerechtfertigt wird. Dies gilt namentlich für einzelne Straßen und Teile von Straßen, sofern an ihnen nur Einfamilienhäuser errichtet werden sollen.

Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn erhebliche Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

Die Baupolizeibehörde hat solchenfalls den Bauantrag zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und diese durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Einwendungen gegen die Genehmigung bei Weidung des Ausschlusses bis zum Ablauf einer von der Baupolizeibehörde zu bestimmenden Frist bei dieser zu erheben. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen; die zunächst Beteiligten sind tunlichst schriftlich durch die Baupolizeibehörde von dem Bauantrag in Kenntnis zu setzen. Die Kosten der Bekanntmachung und der Benachrichtigungen hat der Bauantragsteller zu tragen und auf Verlangen der Baupolizeibehörde sicher zu stellen.

Die erhobenen Einwendungen sind vor der Beschlussfassung der Deputation für die Stadterweiterung und sodann mit deren Erklärung dem Senat von der Baupolizeibehörde mitzuteilen.

Ist die Baupolizeibehörde zur Bewilligung einer Ausnahme nur mit Zustimmung der Deputation für die Stadterweiterung oder einer anderen Deputation oder Behörde ermächtigt, so finden die Vorschriften in Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung. Die Baupolizeibehörde hat in diesen Fällen über die erhobenen Einwendungen durch schriftlichen Bescheid zu erkennen. Gegen den Bescheid, durch den die Einwendungen für unbegründet erklärt sind, steht den Beteiligten die Beschwerde an den Senat frei, die bei Weidung des Ausschlusses spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll bei der Baupolizeibehörde einzulegen und zu begründen ist.

Von der Auslegung des Bauantrages kann abgesehen werden, wenn nachbarliche Interessen offenbar nicht in Frage kommen.

Die Baupolizeibehörde kann die Auslegung des Bauantrages und die Anwendung der Vorschriften in Absatz 3 und 5 auch anordnen, wenn es nach den maßgebenden Bauvorschriften der Zustimmung oder des Verzichts des Eigentümers eines Nachbargrundstückes bedarf oder wenn die Anwendung dieser Vorschriften in das Ermessen der Baupolizeibehörde gestellt ist oder wenn die Auslegung des Gesetzes zu Zweifeln Anlaß gibt und eine Beeinträchtigung Dritter durch die Erteilung der Genehmigung zu besorgen ist.

§ 16.

Inkraftbleiben
strengerer Vor-
schriften der
Bauordnung und
anderer Gesetze.

Soweit dieses Gesetz nicht ein anderes vorschreibt, bleiben alle Bestimmungen der Bauordnung und anderer Gesetze unberührt, die die Zulässigkeit der Bebauung eines Grundstückes oder der Errichtung, Erweiterung und Umgestaltung gewerblicher Anlagen in größerem Maße einschränken als dieses Gesetz. Dies gilt namentlich von den Vorschriften der §§ 16—25 und 27 der Gewerbeordnung.

II. Staffelbauplan.

§ 17.

Bei der Aufstellung des Staffelbauplans sind die einzelnen Straßen oder Teile von Straßen in eine der nachstehenden Baustaffeln einzureihen. Einreihung der Straßen in Baustaffeln.

Ausnahmsweise kann bestimmt werden, daß für eine Straße oder einen Straßenteil nur einzelne Vorschriften einer oder mehrerer Baustaffeln, im übrigen dagegen die Vorschriften einer anderen Baustaffel maßgebend sind.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft können für einzelne Straßen oder Straßenteile oder auch für bestimmte Stadtviertel Vorschriften der Bauordnung oder anderer Gesetze verschärft, gemildert oder außer Kraft gesetzt, insbesondere auch die Beiträge der Anlieger zu den Straßenkosten abweichend von den geltenden Vorschriften geregelt werden. Eine Milderung der bestehenden Vorschriften ist namentlich für solche Straßen und Teile von Straßen zulässig, an denen nur Einfamilienhäuser errichtet werden sollen.

Ferner kann durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft für einzelne Straßen oder Straßenteile oder einzelne Grundstücke eine hintere Baulinie festgesetzt werden, das ist eine Baulinie, über die hinaus das Grundstück nach der Hofseite nicht bebaut werden darf.

§ 18.

Staffel 1.

Es gelten keine besonderen Beschränkungen.

Für Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen sowie für Geschäftshäuser kann die Baupolizeibehörde mit Zustimmung der Deputation für die Stadterweiterung Ausnahmen von den maßgebenden Bauvorschriften bewilligen, wenn ihre genaue Einhaltung auf außergewöhnliche Schwierigkeiten stößt und ein überwiegendes wirtschaftliches Interesse vorliegt, vorausgesetzt, daß den gesundheitlichen und sonstigen Anforderungen genügt wird. Fabrik- und Geschäftsstraßen.

§ 19 (früher § 21)

Staffel 2

unverändert.

§ 20 (neu)

Staffel 3.

1) Die Zahl der Geschosse darf vier, wenn aber das Dachgeschoss als Wohngeschoss ausgebaut werden soll, drei nicht übersteigen. Wohnstraßen.

2) Die Hofgröße muß mindestens $\frac{1}{3}$ der Grundfläche betragen.

§ 21.

Staffel 4 (früher Staffel 3)

unverändert.

§ 22.

Staffel 5 (früher Staffel 4)

unverändert.

§ 23.

Staffel 6.

1) Die Zahl der Geschosse darf drei, wenn aber das Dachgeschoss als Wohngeschoss ausgebaut werden soll, zwei nicht übersteigen. Wohnstraßen mit beschränkter offener Bauweise.

2) Es ist ein Bauwich mit einer Mindestbreite von 3 m, bei Gebäudegruppen von 4 m freizulassen. Soweit die besonderen Verhältnisse der Straße und des Baugrundstückes es rechtfertigen, kann ein größerer Bauwich mit einer Mindestbreite bis zu 6 m verlangt werden. Eine Gebäudegruppe soll in der Regel aus nicht mehr als drei Häusern bestehen; ihre Genehmigung ist davon abhängig zu machen, daß die zu ihr gehörigen Häuser untereinander eine angemessene architektonische Ausbildung erhalten.

3) Die Hofgröße muß mindestens $\frac{1}{2}$ der Grundfläche betragen.

§ 24.

Staffel 7 (früher Staffel 6).

unverändert.

§ 25.

Staffel 8.

Villenstraßen.

1) Die Bebauung des Grundstückes darf nur villenartig und nur in einer solchen Weise erfolgen, daß das Gesamtbild der Straße nicht beeinträchtigt wird.

2) Eine Gebäudegruppe darf aus nicht mehr als drei Häusern bestehen; ihre Genehmigung ist davon abhängig zu machen, daß die zu ihr gehörigen Häuser untereinander eine angemessene architektonische Ausbildung erhalten.

3) Auf den Grundstücken dürfen nur Wohnhäuser und zu Wohnhäusern gehörende Nebengebäude errichtet werden.

4) Die Tiefe des Vorgartens muß mindestens 8 m betragen. Soweit es mit Rücksicht auf vorhandene Bauten notwendig oder im Interesse des Straßenbildes als zweckmäßig erscheint, kann die Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Deputation für die Stadterweiterung eine größere Tiefe des Vorgartens bis zu 10 m, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 20 m vorschreiben oder eine geringere Tiefe bis zum Mindestmaß von 6 m zulassen.

5) Jeder Bauplatz darf nur bis zu $\frac{2}{3}$ seiner Breite bebaut werden. Sofern der hiernach freizulassende Raum nicht breiter ist, muß auf jeder Seite des Hauses ein Bauwich von mindestens 3 m, bei Gebäudegruppen von mindestens 6 m freigelassen werden. Mit Zustimmung der Deputation für die Stadterweiterung kann dieses Maß für einzelne Straßen auf 4 m, bei Gebäudegruppen auf 8 m erhöht und für Eckgrundstücke ein geringeres Maß zugelassen werden.

6) Die Nebengebäude müssen, sofern sie nicht hinter dem Wohnhause errichtet werden, mindestens 30 m von der Straße entfernt bleiben und eine solche Lage und Beschaffenheit haben, daß das Gartenbild nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen keine Mietwohnungen, sondern nur Stallungen, Remisen, Waschküchen, Dienerwohnungen und dergleichen enthalten.

7) Die Zahl der Geschosse ist auf 2, für Nebengebäude auf 1 beschränkt. Für einzelne Bauteile kann von der Baupolizeibehörde eine höhere Geschoszahl zugelassen werden.

8) Die Hofgröße muß mindestens $\frac{1}{2}$ der Grundfläche betragen.

§ 26.

Staffel 9 (früher Staffel 8)

unverändert.

III. Gewerbeplan.

§ 27.

Bei Aufstellung des Gewerbeplans sind die einzelnen Straßen oder Teile von Straßen, soweit sie nicht vorbehalten der Vorschriften der §§ 16 bis 25 und 27 der Gewerbeordnung unbeschränkt für gewerbliche Anlagen freigegeben werden, in eine der im § 28 bezeichneten Verbotsklassen (Klasse I, II, III) einzureihen.

Einreihung der
Straßen in die
Verbotsklassen.

Mit Genehmigung des Senats kann die Baupolizeibehörde nach vorgängiger Zustimmung der Deputation für die Stadterweiterung für einzelne Straßen oder Straßenteile ungeachtet ihrer Einreihung in eine der Verbotsklassen bestimmte unter das Verbot fallende Anlagen und Betriebe zulassen.

§ 28.

Untersagt werden

Verbotsklassen.
Klasse I.

1) für die in Klasse I eingereihten Straßen und Straßenteile: Gewerbliche und wirtschaftliche Anlagen jeder Art, mit denen für die Nachbarschaft eine erhebliche Belästigung durch Staub, Rauch, Qualm, üble Gerüche, Geräusch oder Erschütterung oder eine erhebliche Steigerung der Feuergefährdung verbunden ist, insbesondere

- a. Fabriken solcher Art;
- b. Größere Betriebe von Tischlern, Kistenmachern, Tonnenmachern, Stellmachern, Wagenbauern, Drechslern, Klempnern, Mechanikern, Schlossern, Schmieden, Kupferschmieden und sonstigen Metallarbeitern, desgleichen mechanische Schuhsohlanstalten und motorisch betriebene Anlagen, sofern der Betrieb nicht in umbauten und genügend isolierten Räumen ausgeübt werden soll;
- c. Betriebe, mit denen die Lagerung von organischem, künstlichem Dünger, Fleisch- oder Fischfutttermehl, Häuten, Fellen, Knochen, ungereinigten Tierhaaren, Därmen, Lumpen oder anderen übelriechenden Gegenständen verbunden ist, sofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die geringe Menge des Lagers, die Art seiner Aufbewahrung oder die anderweitig getroffenen Einrichtungen eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft ausgeschlossen ist;
- d. Teppichklopfereien;
- e. Glasschleifereien und Ätzereien;
- f. Anlagen zur Herstellung von Kunststeinen, sowie Töpfereien mit Maschinenbetrieb (Rollergänge);
- g. Polier- und Schleifanstalten;
- h. Marmorjägeereien;
- i. Betriebe von Karrussells, Schaukeln und ähnliche auf Jahrmärkten übliche Betriebe;
- k. Getreide-, Öl- und Reismühlen;
- l. Betriebe mit Sauggasanlagen und Dampfkesselanlagen;
- m. Bierbrauereien;
- n. Branntweinbrennereien;
- o. Ziegelgießereien;
- p. Mörtelbereitungsanstalten;
- q. Holzbearbeitungsanstalten;
- r. Betriebe, in denen Rauchwaren zugerichtet werden;
- s. Kaffeebrennereien, Fischräuchereien, Fleischräuchereien;
- t. Tabaksfäucereien;

die unter d bis t aufgeführten Betriebe jedoch nur, soweit nicht nach der Art oder dem Umfang des Betriebes oder durch geeignete Vorkehrungen eine Belästigung der Nachbarschaft ausgeschlossen ist;

Klasse II.

2) für die in Klasse II eingereichten Straßen und Straßenteile außer den nach Klasse I untersagten Anlagen und Betrieben:

- a. Fabriken und die unter 1 d—t aufgeführten Betriebe, soweit sie nicht schon nach den Bestimmungen unter 1 untersagt sind;
- b. Bäckereien, sowie gewöhnliche Werkstätten von Tischlern, Kistenmachern, Tonnenmachern, Drechslern, Stellmachern, Wagenbauern, Klempnern, Mechanikern, Schlossern, Schmieden, Kupferschmieden und sonstigen Metallarbeitern, ferner Werkstätten von Malern, Bildhauern und Stukkateuren, sofern nicht nach der Art oder dem Umfange des Betriebes eine Belästigung der Nachbarschaft ausgeschlossen oder die Belästigung unerheblich ist;
- c. Milchwirtschaften mit Viehhaltung, sofern nicht ihre Zulassung dem Bedürfnis der Anwohner entspricht und nach der Art oder dem Umfang des Betriebes eine Belästigung der Nachbarschaft ausgeschlossen ist;
- d. Käseereien und Molkereien;
- e. Wurstmachereien, sofern sie nicht als Nebenbetrieb zu einem anderen Betriebe von unerheblichem Umfange sind;
- f. Fischhandlungen, sofern sie nicht auf den Handel mit konservierten Fischen beschränkt sind und dieser als Nebenbetrieb zu einem anderen Betriebe von unerheblichem Umfange ist;
- g. Käsehandlungen, sofern sie nicht als Nebenbetrieb zu einem anderen Betriebe von unerheblichem Umfange sind;
- h. Fuhrwerksgeschäfte mit Stallungen;
- i. Reitbahnen und gewerbsmäßige Vermietung von Stallungen;
- k. Ausspannwirtschaften und Wirtschaften mit Regelbahnen, Tanzsälen und größeren Vergnügungssälen;
- l. Wäschereien, Kalandereien, Färbereien und Anstalten für chemische Reinigung;
- m. Bootbauereien;
- n. Bauhöfe, Zimmerplätze, Steinmetzbetriebe und Holzläger;
- o. Kohlenlager;
- p. Automobilhandlungen;
- q. Buch- und Steindruckereien;
- r. chemische Laboratorien, soweit nicht nach der Art oder dem Umfang des Betriebes oder durch geeignete Vorkehrungen eine Belästigung der Nachbarschaft ausgeschlossen oder die Belästigung unerheblich ist;

Klasse III.

3) für die in Klasse III eingereichten Straßen und Straßenteile gewerbliche Anlagen und Betriebe jeder Art, mit Ausnahme der Apotheken und solcher Betriebe, die nur eine beschränkte Anzahl von Kontor- oder Bureauräumen erfordern und eine Belästigung der Nachbarschaft nicht mit sich bringen. Den gewerblichen Anlagen stehen wirtschaftliche oder für die Berufsausübung bestimmte Anlagen gleich, mit denen eine Belästigung der Nachbarschaft verbunden ist. Anlagen für Heilgymnastik und Krankenhäuser, insbesondere kleinere Kliniken sind zuzulassen, soweit eine Belästigung der Nachbarschaft ausgeschlossen oder die Belästigung unerheblich ist.

Die Baupolizeibehörde kann mit Zustimmung der Deputation für die Stadterweiterung auf einzelnen Grundstücken, insbesondere Eckgrundstücken, die Errichtung von Schlachtereien (Fleischereien), Bäckereien, Krämereien und sonstigen Verkaufsläden zulassen, wenn die Zulassung dem Bedürfnis der Anwohner entspricht und wenn eine Schädigung der Wohnverhältnisse und des Straßenbildes nicht zu besorgen ist.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 29

unverändert.

§ 30.

Über Meinungsverschiedenheiten, die bei der Ausführung oder in Anwendung dieses Gesetzes zwischen der Baupolizeibehörde einerseits und der Deputation für die Stadterweiterung oder einer anderen beteiligten Deputation oder Behörde andererseits entstehen, entscheidet der Senat.

Entscheidung
über Meinungs-
verschiedenheiten
der Behörde.

§ 31.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes von der Baupolizeibehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den Beteiligten vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 94, 96 und 97 des Ausführungsgesetzes zu den Prozeßgesetzen vom 25. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 195) die Beschwerde an den Senat frei.

Beschwerde.

Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist die Deputation für die Stadterweiterung oder eine von ihr zu ernennende Subdeputation zu einer gutachtlichen Äußerung zu veranlassen. Die Baupolizeibehörde kann eine solche Äußerung auch in Beschwerdefällen verlangen, die sich nicht auf die Anwendung oder Ausführung dieses Gesetzes, sondern auf anderweitige Bauvorschriften beziehen.

Die Deputation oder Subdeputation kann einen Termin zur mündlichen Verhandlung über die Beschwerde unter Hinzuziehung eines Vertreters der Baupolizeibehörde anberaumen; sie kann einen Augenschein an Ort und Stelle einnehmen und Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen.

Die Entscheidungen des Senats sind der Deputation für die Stadterweiterung abschriftlich mitzuteilen.

§ 32.

unverändert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
..... und bekannt gemacht am.....

Anträge

Anlage 2.

der Juristischen Kommission der Bürgerschaft zum Kommissionsentwurf der
Staffelbauordnung.

Es wird beantragt:

- 1) dem § 2 Absatz 3 und 4 folgende Fassung zu geben:

„Nach Ablauf der Frist hat die Deputation über die erhobenen Einwendungen zu beschließen und demgemäß den Plan festzustellen. Wird dadurch der Entwurf abgeändert, so kann sie die Wiederholung des Auslegungsverfahrens anordnen unter Bestimmung der Auslegungsfrist nach ihrem Ermessen.“

Der festgestellte Plan unterliegt der Bestätigung durch Senat und Bürgerschaft, denen es freisteht, ihn zu ändern, zu ergänzen oder nur zu einem Teil zu bestätigen, auch in Rücksicht auf die von ihnen beschlossenen Änderungen eine Wiederholung des Auslegungsverfahrens zu beschließen, welchenfalls wieder gemäß dem vorstehenden Absatz 3 zu verfahren ist.“

- 2) In § 3 Absatz 2 Zeile 3 hinter dem Worte „bezeichneten“ die Worte „Bauten und“ einzuschalten.

3. In § 6 Absatz 1 Zeile 3 an Stelle der Worte: „das Gegenteil“ das Wort „anders“ zu setzen.

4. Den § 7 folgendermaßen zu fassen:

„Die für eine Straße oder einen Straßenteil festgesetzte Baustaffel oder Verbotsklasse gilt vorbehaltlich anderer Feststellung durch die Deputation für die Stadterweiterung für das ganze an die Straße grenzende Grundstück, und wenn dieses von einem oder mehreren Grundstücken begrenzt wird, die nicht an einer Straße liegen, auch für die sich daran anschließenden, nicht an einer Straße belegenen Grundstücke. Eine nachträgliche Veränderung der Grenzen der Grundstücke ist für die Anwendung dieses Gesetzes ohne Wirkung, wenn ihr nicht von der Baupolizeibehörde zugestimmt wird.“

Grenzt das Grundstück an mehrere Straßen oder Straßenteile, für die verschiedene Baustaffeln oder Verbotsklassen maßgebend sind, so wird der Geltungsbereich der einzelnen Baustaffeln und Verbotsklassen auf Antrag des Eigentümers von der Deputation für die Stadterweiterung festgestellt. Das gleiche gilt, wenn das Grundstück nicht unmittelbar an einer Straße liegt und für die angrenzenden Grundstücke verschiedene Baustaffeln oder Verbotsklassen festgestellt sind.

Solange diese Feststellung nicht geschehen ist, gilt für das ganze Grundstück von den verschiedenen Baustaffeln oder Verbotsklassen diejenige, durch die der Eigentümer in der baulichen oder gewerblichen Ausnutzung seines Grundstücks am meisten beschränkt wird. In Zweifelsfällen wird diese Baustaffel oder Verbotsklasse von der Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Deputation für die Stadterweiterung festgestellt.

Der Antrag auf Feststellung ist schriftlich bei der Deputation für die Stadterweiterung einzureichen. Die Feststellung kann für größere Grundflächen davon abhängig gemacht werden, daß zuvor ein Bebauungsplan eingereicht wird, in dem eine angemessene Verteilung der verschiedenen Baustaffeln oder Verbotsklassen auf die zu bildenden kleineren Grundstücke vorgesehen ist.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 2 mit der Abweichung Anwendung, daß es einer Bestätigung der Feststellung durch Senat und Bürgerschaft nicht bedarf.“

5. Dem § 12 letzten Absatz unter Streichen der Worte: „Etagenhäuser und“ hinzuzufügen: „Das gleiche gilt für mehrgeschossige Häuser, deren einzelne Geschosse zu selbständigen abgeschlossenen Wohnungen eingerichtet sind (Etagenhäuser).“

6. Den Schluß des § 18 von den Worten: „wenn ihre genaue Einhaltung“ an zu streichen und statt dessen zu setzen: „wenn ein überwiegendes wirtschaftliches Interesse vorliegt, gesundheitliche oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, und eine genaue Befolgung der Bauvorschriften auf außergewöhnliche Schwierigkeiten stößt.“

7. Die in dem Gesetzentwurf vorkommenden Zahlen auszuschreiben und demgemäß in § 12 Absatz 2 Zeile 7 statt „ $\frac{1}{4}$ “ „ein Viertel“; in § 20 Ziffer 2 und § 22 Ziffer 2 statt „ $\frac{1}{3}$ “ „ein Drittel“; in § 23 Ziffer 3 statt „ $\frac{1}{2}$ “ „die Hälfte“; in § 24 Zeile 1 statt „2“ „zwei“ und Zeile 3 statt „1“ „eines“; in § 25 Ziffer 5 Zeile 1 statt „ $\frac{2}{3}$ “ „zwei Drittel“, Ziffer 7 Zeile 1 statt „2“ „zwei“, Ziffer 7 Zeile 2 statt „1“ „eines“, Ziffer 8 statt „ $\frac{1}{2}$ “ „die Hälfte“ zu setzen und den § 26 folgendermaßen zu fassen:

„Die Zahl der Geschosse ist auf eines beschränkt.“

8. Nach § 28 unter der Bezeichnung § 29 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Für Beschränkungen des Eigentums, die nach Maßgabe dieses Gesetzes Grundstücken auferlegt werden, wird eine Entschädigung nicht gewährt.“

9. Die §§ 29 bis 32 als §§ 30 bis 33 zu bezeichnen.

Außerdem macht die juristische Kommission darauf aufmerksam, daß im § 15 letzter Absatz in Zeile 6 vor dem Worte „oder“ und in Zeile 8 ebenfalls vor dem Worte „oder“ ein Komma fehlt.

5. Gefangenhaus.

Die Bürgerschaft beschließt die Vorlage, betreffend Neubau eines Gefangenhauses, an eine Kommission von 9 Mitgliedern zu verweisen mit dem Auftrage, sich wegen Auswahl des Platzes mit der Deputation für die Stadterweiterung in Verbindung zu setzen.

6. Provisorischer Sammelteich zur Entlastung des Ableitungsrohres der Kanalisation am linken Weserufer.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage der Baudeputation, Abteilung Straßenbau (Verhdlg. S. 287), in der Erwartung, daß der Sammelteich spätestens in fünf Jahren endgültig beseitigt wird, zu und bewilligt die Kosten bis zum Höchstbetrage von 68 000 M auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen, Fonds Kanalisation am linken Weserufer.

Die Bürgerschaft sieht damit ihren Beschluß vom 13. Januar 1909 als erledigt an.

7. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

8. Gewerbemuseum.

9. Darlehen für Anlegung von Spülaborten.

Die Bürgerschaft nimmt die Berichte dankend entgegen.

10. Regulierung der Schwachhauser Chaussee.

Die Bürgerschaft stimmt den Anträgen der Deputation für Regulierung der Baulinien (Verhdlg. S. 718 ff.) zu.

11. Umwandlung einer Assistentenstelle in eine Sekundärarztstelle am St. Jürgenasyl in Ellen.

Die Bürgerschaft genehmigt, daß zum 1. Oktober d. J. eine der drei Assistenzarztstellen am St. Jürgenasyl in die Stelle eines Sekundärarztes mit einem Gehalt von 2500—3000 M (eine Zulage von 500 M vom zweiten Dienstjahre an) und freier Station umgewandelt wird und bewilligt den Mehrbedarf von 650 M auf das diesjährige Budget nach.

12. Fähranleger bei Lankenau.

Die Bürgerschaft bewilligt zu dem in der Mitteilung des Senats vom 22. Juni (Verhdlg. S. 724) gedachten Zwecke 4115,75 M auf das Budget des Landherrnamts nach.

13. Zolltor bei der Straße „Am Gitter“ in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft beschließt zur Einrichtung eines neuen Zolltors in Bremerhaven die Einstellung von zwei neuen ruhegehaltsberechtigten Grenzaufseherstellen zu Spezialbudget Nr. 78 B, 5 b, und bewilligt für Herstellung des Tors und Zollwachhäuschens 860 M auf Spezialbudget Nr. 78 B, VI und für Herstellung von Straßen 5500 M auf Spezialbudget Nr. 104 C, II, 8 nach.

14. Baumpflanzung in der Straße am Gaswerk, Hafenstraße von der Wallbrücke bis zur Tannenstraße, der Nordseite der Tannenstraße bis zum Nebentor des Freihafens und der Floydstraße von Korffsdeich bis zum Freihafen II.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß von einer Bepflanzung der Hafenstraße von Wallbrücke bis Tannenstraße abgesehen und die Be-

pflanzung der Nordseite der Tannenstraße bis zur beendeten Regulierung der Straße zurückgestellt wird. Sie bewilligt die Mittel für die Bepflanzung der	
Straße Am Gaswerk mit	M 850.—
Lloydstraße von Hanfstraße bis Korffsdeich mit	" 760.—
und des hafenseitigen Fußweges am Korffsdeich mit	" 180.—
Zusammen mit...	M 1790.—

auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, nach.

15. Verbreiterung der Fahrbahn der Düsternstraße vor dem Grundstück der Centralhallen und den Häusern Nr. 136—141 einschließlich.

Die Bürgerschaft bewilligt die Kosten für die Herstellung der Fahrbahn und Fußwege auf das diesjährige Budget unter Nr. 95 „Neu- und Umlegung bestehender Straßen“ bis zum Höchstbetrage von 10 700 M nach.

16. Geschäftsräume der Hochbauinspektion.

Die Bürgerschaft bewilligt zur Instandsetzung der Geschäftsräume der Hochbauinspektion II 2500 M auf das laufende Budget nach.

Mitteilung des Senats

vom 2. Juli 1909.

1. Staffelbauordnung.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 30. Juni d. J. bei und hat wegen der Publikation des Gesetzes das weitere veranlaßt.

2. Regelung der Gehalte für die Oberbeamten der Zollverwaltung.

Der Senat hat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 30. Juni d. J. entsprechend die Vorlage der Deputation wegen der Beamtengehälter zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen und wird die von der Zollverwaltung für die Gehälter ihrer mittleren und unteren Beamten zu machenden Vorschläge derselben Deputation zur Prüfung mitteilen.

3. Umwandlung einer Assistentenstelle in eine Sekundärarztstelle am St. Jürgen-Asyl in Eilen.

4. Baumpflanzung in der Straße Am Gaswerk, Hafenstraße von der Wallbrücke bis zur Tannenstraße, der Nordseite der Tannenstraße bis zum Nebentor des Freihafens und der Lloydstraße vom Korffsdeich bis zum Freihafen II.

5. Verbreiterung der Fahrbahn der Düsternstraße vor dem Grundstück der Centralhallen und den Häusern Nr. 136—141 einschließlich.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 30. Juni d. J. bei.